

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0585/2023
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	13.03.2024	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	19.03.2024	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Satzungsänderung der regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach stimmt der Satzungsänderung der regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG zu und weist die Vertretung der Stadt in der Generalversammlung (Thore Eggert (VV I)) zur entsprechenden Stimmabgabe in der Generalversammlung an.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

entbehrlich

Risikobewertung:

entbehrlich

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

Sachdarstellung/Begründung:

Die regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG (Beteiligungsgenossenschaft) wurde im Jahr 2021 durch die regio iT GmbH (regio iT), dem Kreis Heinsberg und der Stadt Ratingen gegründet. Aus Vereinfachungsgründen wurde damals entschieden, die Beteiligungsgenossenschaft ohne Aufsichtsrat und nur mit einer Person als Vorstand auszustatten. Gegenüber den ursprünglichen Erwartungen traten deutlich mehr Kommunen/Gebietskörperschaften als Mitglieder in die Genossenschaft ein. Im Februar 2023 trat das 20. Mitglied ein. Die Beteiligungsgenossenschaft hält 1% der Geschäftsanteile der regio iT.

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschloss in seiner Sitzung am 13.12.2022:

1. Die Stadt Bergisch Gladbach erklärt den Beitritt zur regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG. Die Stadt verpflichtet sich zur Beteiligung an der Genossenschaft und übernimmt 60 Geschäftsanteile (§ 2 der Satzung) und leistet die daraus resultierenden Einzahlungen in Höhe von 60.000 EUR an die Genossenschaft (§ 2 Absätze 1 bis 4 der Satzung). Die Stadt verpflichtet sich ferner, die Einzahlung des Eintrittsgeldes in Höhe von 6.000 EUR an die Genossenschaft zu leisten (§ 2 Absätze 1 bis 4 der Satzung). Die Verwaltung benennt einen Bevollmächtigten ihrer Kommune bzw. Vertreter/Vertreterin in der Generalversammlung der Genossenschaft.
2. Die Zustimmung zur Leistung und Deckung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen investiven Auszahlung in Höhe von 60.000 EUR wird erteilt.

Vorhaben

Hat eine Genossenschaft zunächst auf die Bildung eines Aufsichtsrats verzichtet und übersteigt die Mitgliederzahl 20, muss im Wege einer Satzungsänderung ein Aufsichtsrat eingeführt und ein zweiter Vorstand vorgesehen werden. Die wesentlichen, genossenschaftsrechtlichen Anpassungen der Satzung betreffen demnach die Einführung eines mindestens 3-köpfigen Aufsichtsrats, die entsprechende Klarstellung der Zuständigkeiten (Generalversammlung und Aufsichtsrat) sowie die Notwendigkeit eines aus 2 Personen bestehenden Vorstands.

Nachfolgende Tabelle stellt die Organe und ihre voraussichtliche Besetzung gemäß aktueller und neuer Satzung gegenüber:

aktuelle Satzung:	neue Satzung
Generalversammlung: alle Mitglieder, davon ein Bevollmächtigter	Generalversammlung: alle Mitglieder
<u>aktueller Bevollmächtigter:</u> Philipp Schneider (allgemeiner Vertreter des Landrates des Kreises Heinsberg)	
Vorstand: 1 Person; Wahl durch Generalversammlung	Vorstand: 2 Personen; Wahl durch Generalversammlung
<u>aktueller Vorstand:</u> Dieter Ludwigs	<u>neuer Vorstand:</u> 1. Dieter Ludwigs, 2. Jürgen Kouhl (Leiter BU Vertrieb bei der regio iT)
	Aufsichtsrat: 3 Personen
	<u>neuer Aufsichtsrat:</u> Philipp Schneider als AR-Vorsitzender Wahl von zwei weiteren Aufsichtsräten aus

Chancen und Risiken

Die Satzungsänderung ermöglicht die Aufnahme weiterer kommunaler Genossenschaftsmitglieder. Die Genossenschaft bzw. ihre Mitglieder können die regio iT im Rahmen der Inhouse-Vergabe beauftragen. Durch die Mitgliedschaft kommunaler Neukunden in der Beteiligungsgenossenschaft wird dem Wesentlichkeitskriterium gemäß § 108 Absatz 1 Nr. 2 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) Rechnung getragen, nach der das beauftragte Unternehmen seine Tätigkeit zu mehr als 80% für die öffentlichen Auftraggeber verrichten muss, die seine Anteile innehaben. Die Satzungsänderung der Genossenschaft sichert somit auch die Voraussetzung der Inhousevergabe der regio iT Gesellschafter.

Kommunalrechtliche Wertung

Gemäß § 108 Absatz 6 Buchstabe b) GO NRW dürfen Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, einem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen. Die Stadt Bergisch Gladbach hat bei ihrem Beitritt 60 Genossenschaftsanteile übernommen und hält damit angesichts von 20 Beteiligten an der Genossenschaft weniger als 25% der Anteile.

Allerdings handelt es sich laut Anlage 1 Buchstabe a) des vom Rat beschlossenen Beteiligungscontrollingkonzeptes bei einer „Änderung des Gesellschaftsvertrages bei allen Gesellschaften, Mitgliedschaften in Zweckverbänden und wirtschaftlichen Vereinen, an denen die Stadt Bergisch Gladbach mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist“, um einen weisungspflichtigen Geschäftsvorfall. Dies lässt sich auch für den vorliegenden Fall so auslegen, dass der Rat zu beteiligen ist.

Nach telefonischer Auskunft der regio IT empfiehlt auch die in der Sache involvierte Bezirksregierung ein entsprechendes Vorgehen.

Die Beschlussumsetzung fällt nicht unter die anzeigepflichtigen Tatbestände nach § 115 GO NRW.

Anlage 1: Satzungsentwurf regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG